

Richtlinien Schülertransport der Schule Alpnach

Genehmigt durch den Schulrat am 11. September 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Grundsätzliches zum Schulweg	1
3. Aufgaben der Schule	2
4. Schulbuslinien	2
5. Schülertransport und Kosten	3
6. Regeln für die Benützung der Schulbusse	4
7. Instanzen	4
8. Genehmigung	4

1. Ausgangslage

Ist ein Schulweg für ein Kind des Kindergartens oder einen Schüler der Volksschule unzumutbar, ist durch die Wohnsitzgemeinde ein Transport zu organisieren und zu finanzieren. Dies ergibt sich aus folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Bundesverfassung

Art. 19

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Bildungsgesetz Kanton Obwalden

Art. 14 Abs. 2

Bei unzumutbarem Schulweg hat die Einwohnergemeinde die unentgeltliche Benützung eines Schulbusses oder öffentlichen Verkehrsmittels zu ermöglichen.

2. Grundsätzliches zum Schulweg

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll: zu Fuss, mit dem Velo oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei entscheiden die Eltern, ab welchem Alter das Kind mit dem Fahrrad unterwegs sein darf. Das Gemeinwesen hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Kinder unzumutbar ist.

Grundsätzlich werden die Schulwege nach den folgenden Kriterien (Fussverkehr Schweiz 2014) beurteilt: Distanz / Höhendifferenz / Alter der Kinder / Gefährlichkeit des Schulweges.

Das heisst:

- Wege bis 30 Minuten, die viermal am Tag zurückzulegen sind, gelten in der Regel als zumutbar.
- 1.5 Kilometer lange Schulwege gelten in der Regel als zumutbar.

Nach diesen Kriterien hat der Schulrat Alpnach die bis anhin geltenden 4 «geografischen Eckpunkte» als Grenzen für den Schulbusanspruch überprüft und als Durchgangspunkte für die Schulbuslinien definiert (s. Kap. 4, Schulbuslinien).

Wird ein Schulweg aufgrund seiner Gefährlichkeit unzumutbar, stehen bauliche Massnahmen zu seiner Entschärfung im Vordergrund; beispielsweise der Bau eines Trottoirs oder die Einrichtung eines Veloweges. Sind bauliche Massnahmen nicht zu realisieren, sind die betroffenen Schüler transportberechtigt.

Kann ein Kind aufgrund des Schulweges am Mittag nicht nach Hause, stellt die Schule ein betreutes Mittagstischangebot zur Verfügung. Den Eltern wird dafür ein reduzierter Tarif berechnet.

Auf Beginn eines neuen Schuljahres wird die Organisation des Schülertransportes überprüft und der Fahrplan der Schulbusse an die neue Situation angepasst.

3. Aufgaben der Schule

Die Schule ist für den Schülertransport verantwortlich.

Die Gemeinde (Schule und Baudepartement) definiert die Zumutbarkeit der einzelnen Schulwege und die Regeln der daraus folgenden Schülertransporte.

Die Schule setzt die Fahrpläne der Schulbusse und ihre Fahrtroute fest und sieht die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor.

Die Schule stellt Schulbusfahrer an, die über die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen verfügen und ist dafür verantwortlich, dass nur vorschriftskonforme Fahrzeuge für den Schülertransport benutzt werden.

4. Schulbuslinien

Ab den folgenden «geografischen Eckpunkten» gelten Schulkinder (KG bis 9. Kl.) als schulbusberechtigigt:

- ab Haltestelle Steinweid Schoried
- ab Haltestelle Geissfusssteg (hinter Schlierenbrücke)
- ab Haltestelle grosse Schliere (hinter Schlierenbrücke)
- ab Haltestelle Niederstad ab Bahnschranke

Weitere Angaben entnehmen Sie dem Schulblatt.

5. Schülertransport und Kosten

Die Fahrten des Schülertransportes sind von der Schulleitung zu koordinieren.

Haltestellen sind durch den Schulrat in Zusammenarbeit mit den Fahrern der Schulbusse zu definieren. Schulbuslinien und Haltestellen sind im Schulblatt publiziert.

Die Haupthaltestelle auf dem Schulareal befindet sich neben der Einfahrt auf das Schulgelände.

Der Schulbus weicht nicht von der vorgesehenen Route ab. Es gibt keine zusätzlichen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten. Die Schulleitung kann bei begründetem Bedarf zusätzliche Haltestellen ermöglichen.

Die Schulbuslinien werden bedient, wenn mindestens zwei Schüler den gleichen Schulweg haben. Betrifft der Transport nur einen Schüler, wird mit den Erziehungsberechtigten nach einer individuellen Lösung gesucht.

Übernehmen die Eltern von schulbusberechtigten Kindern in Absprache mit der Schulleitung Transportfahrten, hat die Schule eine Entschädigung auszurichten. In der Einwohnergemeinde Alpnach gelten für die Benützung von privaten Verkehrsmitteln CHF 200.00 pro Schuljahr als Entschädigungspauschale.

Es werden nur schulbusberechtigter Kinder transportiert.

6. Regeln für die Benützung der Schulbusse

Der Schulbus fährt zu fixen Zeiten und an fix festgelegten Haltestellen. Die Kinder müssen pünktlich am vereinbarten Treffpunkt sein. Der Schulbus wartet nicht.

Im Schulbus und in den Bussen des öffentlichen Verkehrs muss Ordnung herrschen.

Die Kinder haben die Pflicht, sich im Schulbus anzugurten.

Die Kinder haben die Anweisungen der Busfahrer zu befolgen.

Kinder, welche regelmässig zu spät an der Haltestelle erscheinen oder sich im Bus unzumutbar verhalten (z.B. sich im Schulbus nicht angurten), können vom Schulbustransport auf Zeit oder definitiv ausgeschlossen werden.

Kann ein Kind, das normalerweise mit dem Schulbus fährt, ausnahmsweise (z. B. wegen Krankheit) oder für längere Zeit nicht mitfahren, ist der Schulbusfahrer durch die Eltern unverzüglich zu informieren.

Bei Stundenplanänderungen oder vorzeitigem Schulschluss sind die Eltern nach vorgängiger Absprache mit der Schule für den Schulweg verantwortlich.

7. Instanzen

Für den gesamten Schülertransport ist der Schulrat zuständig. Die Schulleitung ist das ausführende Organ.

8. Genehmigung

Der Schulrat hat diese Richtlinien im September 2018 beschlossen.

Die Richtlinien treten rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft.